



Vereinsgeschäftsordnung

Grundlage

Laut Satzung des FWV hat der Vorstand des FWV eine Vereinsgeschäftsordnung zu erstellen. Diese ergänzt die Satzung.

Die Vereinsgeschäftsordnung regelt:

1. Aufgaben und Arbeit des Vorstandes
2. Aufgaben und Arbeit des Vereinsrates
3. Organisation des Vereins
4. Bootshaus
5. Bootshalle
6. Vereinsmaterial
7. Mitglieder
8. Hochwasser
9. Vereinsaktivitäten
10. Durchführung von Vereinsfahrten
11. Fahrtkosten

1. Aufgaben und Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zum Wohle des Vereins unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Maßgaben. Er vertritt damit die Mitglieder des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und damit unentgeltlich.

2. Aufgaben und Arbeit des Vereinsrates

Der Vereinsrat unterstützt den Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

Die Mitglieder des Vereinsrates arbeiten ebenfalls ehrenamtlich und damit unentgeltlich.

Mögliche Weiterbildungen / Ausbildungen (z. B. Traineraus- und Weiterbildung) können vom Verein finanziell unterstützt oder komplett getragen werden. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingereicht werden. Je nach Höhe der Förderung verpflichtet sich der Empfänger zur Mitarbeit im Verein. Ein Vertrag darüber ist mit dem Vorstand aufzusetzen.

3. Organisation des Vereins

Sitzungen des Vorstandes, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung müssen satzungskonform einberufen und abgehalten werden. Das Gleiche gilt für Wahlen des Vorstandes und des Vereinsrates.

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland. Damit verbunden sind Versicherungen für Schadensfälle, die sich aus Vereinsaktivitäten ergeben. Zur weiteren Absicherung besteht für den Verein eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder (Schnupperpaddler, Starterkurs-Teilnehmer).

4. Bootshaus

Das Bootshaus steht allen Mitgliedern zur Nutzung im Rahmen der Trainingsabende offen. Vereinsfremde Personen haben keinen Zutritt zum Bootshaus, ebenso Mitglieder, die nach Kündigung ausgeschieden sind bzw. nach Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden. Ausnahmeregelungen trifft alleine der Vorstand im Rahmen von Mietverträgen.

Die Reinigungsarbeiten werden i. d. R. vom Vorstand organisiert. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Mitglieder zur Unterstützung verpflichtet.

Das Bootshaus ist rauchfreie Zone.

5. Bootshallen

In den Bootshallen werden die Kajaks sowie das zugehörige Material eingelagert.

Kennzeichnung:

Vereinsmaterial / bzw. –Kajaks	Rot
private Kajaks	Gelb

Jedes Mitglied hat das Recht, ein Kajak in der Halle zu lagern, soweit freie Liegeplätze vorhanden sind. Anspruch besteht nicht. Weitere Kajaks können gegen Gebühr eingelagert werden, sofern freie Liegeplätze vorhanden sind. Diese müssen u. U. wieder geräumt werden, wenn der Verein zusätzliche Liegeplätze benötigt (für neue Mitglieder bzw. Vereinskajaks).

Die Liegeplätze werden von den Bootshauswarten zugewiesen. Ein Anspruch auf einen speziellen Liegeplatz besteht nicht.

Die Nutzung privater Kajaks durch fremde Vereinsmitglieder ist untersagt.

6. Vereinsmaterial

Der Verein stellt vorhandene Vereinskajaks, Paddel, Schwimmwesten und sonstiges zur Ausübung des Sportes notwendiges Zubehör Vereinsmitgliedern zur Eigennutzung leihweise zur Verfügung.

Das Ausleihen von Vereinsmaterial ist für Mitglieder des Vereins kostenfrei möglich.

Jede Ausleihe von Vereinsmaterial muss im dafür im Eingangsbereich ausliegenden Buch vermerkt werden.

Reservierungen sind möglich. Bei doppelten Reservierungen entscheidet der Ersteintrag. Ist der Ersteintrag nicht einwandfrei auszumachen, entscheidet der Vorstand. Bevorzugt werden Ausleihen für Vereins- und Verbandsfahrten. Langfristige Ausleihen (ab 3 Tagen) sind auf jeden Fall mit dem Vorstand abzusprechen. Eine langfristige Nutzung von mehr als 14 Tagen für private Fahrten innerhalb der Ferien ist nicht im Sinne des Vereins.

Die Mitglieder verpflichten sich, mit dem Vereinsmaterial schonend umzugehen und es nach der Nutzung sauber, ordentlich und unbeschädigt wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurück zu räumen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Nichtmitglieder dürfen Vereinsmaterial nur nach Rücksprache mit dem Vorstand nutzen (wenn es nicht von Mitgliedern beansprucht wird). Hier erhebt der Verein eine Gebühr von 10 € / Pers / Tag / pro kompl. Ausrüstung, die bei Übernahme des Materials zu zahlen ist. Im Übrigen gelten die für die Mitglieder gültigen Bestimmungen.

Vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern bzw. Mitgliedern nach wirksamer Kündigung steht das Vereinsmaterial nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung.

7. Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, sich bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gemäß der Satzung § 6 zu verhalten.

Jedes Mitglied ist angehalten, Vorstand und Vereinsrat zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung des Bootshauses.

Die Mitglieder sind gehalten, sich bei Fragen, Kritik und Anregungen zunächst an den Vorstand oder den Vereinsrat zu wenden.

Der faire und kameradschaftliche Umgang der Mitglieder miteinander versteht sich von selbst. Vereinschädigende Handlungen und Stiftung von Unfrieden sind einem guten Vereinsklima nicht zuträglich und werden ggf. mit Ausschluss aus dem Verein geahndet.

8. Hochwasser

Bei einem Wasserstand von 6,20 m / Pegel Koblenz tritt das Wasser in die untere Halle des Bootshauses. Gemäß der zu erwartenden Wasserstände wird der Vorstand in einer Rundmail informieren. Die Bootshauswarte sind dafür verantwortlich, dass die zur Sicherung des Bootshauses notwendigen Maßnahmen getroffen werden (ggf. Schieber schließen, Räumung organisieren).

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Räumung des Bootshauses zu helfen, konkret:

- Bergung der Vereinskajaks
- Ausräumen der Sanitärräume
- Räumen der Sicherheitsausrüstung / Raum hinter der alten Bootshalle

Für die Bergung eigener Kajaks ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Erfolgt die Bergung durch Vereinsmitglieder, kann der Vorstand um eine Spende in die Vereinskasse bitten.

Die Mitglieder sind ebenso verpflichtet, die nach dem Hochwasser notwendigen Arbeiten zu unterstützen:

- Säubern der Bootshallen und des Bootshauses
- Säubern der vereinseigenen Anlagen vor dem Bootshaus
- Einräumen des Materials sowie der Kajaks

9. Vereinsaktivitäten

Der Vorstand und der Vereinsrat fordern die Mitglieder auf, bei der Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten aktiv mitzuhelfen.

Für Trainingsaktivitäten gilt: Das Tragen der notwendigen Sicherheitsausrüstung ist Pflicht! Auf freiem Wasser ist eine Schwimmweste zu tragen! Bei Wildwasser- und Spielboottraining ist zusätzlich ein Helm zutragen.

10. Durchführung von Vereinsfahrten

Vereinsfahrten können in Abstimmung mit dem Vorstand von jedem Mitglied geplant und für andere Mitglieder angeboten werden.

Vereinsfahrten sind **vor** Fahrtantritt im Fahrtenbuch zu vermerken.

Die Anmeldung zu mehrtägigen Vereinsfahrten erfolgt über einen Vordruck, der auf der Homepage oder beim Vorstand erhältlich ist. Dieses Formular sollte auch der Absicherung von möglichen Ernstfällen dienen.

Unbedingt geregelt sollten sein:

- Teilnahme auf eigene Gefahr
- Mitnahme im Pkw auf eigene Gefahr (Personen und Boote)
- Verpflichtung zur persönlichen (Auslands-) Krankenversicherung mit Heimholung bzw. Eigenverantwortung für Rücktransport im Krankheitsfall
- Impfschutz
- Bei Jugendlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Auch auf Vereinsfahrten gilt: Das Tragen der notwendigen Sicherheitsausrüstung ist Pflicht! s. o.

Der vereinseigene Anhänger ist steuerfrei zugelassen. D. h., er darf ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Anhängers ist damit nur für Vereinsfahrten erlaubt. Für die Nutzung muss das Einverständnis des Vorstandes eingeholt werden (per Email oder ggf. mündlich).

11. Fahrtkostenregelung

Für die Mitnahme im fremden Pkw gilt Folgendes:

- Der Mitfahrer beteiligt sich angemessen an den Fahrtkosten.
- Ansatz: pro Fahrt-km werden pauschal 0,25 € berechnet, die durch die Zahl der Mitfahrenden inkl. Fahrer geteilt wird.

Mitnahme des vereinseigenen Anhängers:

- Der Fahrer des Zugfahrzeuges erhält pro Fahrtkilometer (einfach) 5 Cent. Dieser Betrag wird innerhalb der Teilnehmer an der Vereinsfahrt umgelegt.